

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 4. Dezember 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule vom 3. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

„Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule (Rahmensatzung) vom 10. Dezember 2013 in deren jeweils geltender Fassung.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur sind:

- 1. Ein mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang der Architektur oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang mindestens 180 ECTS-Credits¹ umfasst. Über die Einschlägigkeit*

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG. Bestehen Unsicherheiten über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, kann der Bewerber oder die Bewerberin zu einer Eignungsprüfung nach § 4 aufgefordert werden.

2. Ist die Gesamtnote „gut“ nicht erreicht, kann der Bewerber oder die Bewerberin durch das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungsprüfung nach § 4 die studien-gangspezifische Eignung nachweisen.

(2) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.

(3) Die durch das Eignungsverfahren nachgewiesene Eignung ist auch für einen späteren Studienbeginn nachgewiesen und entfällt nur bei wesentlichen Änderungen der Studienganganforderungen.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß APO.“

3. In § 4 (1) wird in Satz 1 „Begabung und“ gestrichen.

4. § 5 wird durch Absatz 5 wie folgt ergänzt:

„(5) Zur Förderung der persönlichen Schwerpunktbildung werden auf Antrag aus dem Masterstudiengang Historische Bauforschung Kompetenzen angerechnet. Art und Umfang regelt die Prüfungskommission.“

5. § 6 wird in Absatz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden“.

6. § 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden und Lehraufgaben im Masterstudiengang Architektur wahrnehmen sollen, ausgegeben und betreut.“

7. § 12 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Architecture“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neu für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs Architektur bewerben, sowie für alle, die bereits im Masterstudiengang Architektur eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 5. November 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 4. Dezember 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Baier', is written over a light gray rectangular background.

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 04.12.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.12.2015 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 04.12.2015.